

# Tischvorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2935/2019

**Abteilung:** Fachbereich 1

**Bearbeiter/in:** Dittus, Sabine

<b>Haushaltswirksamkeit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	<b>Produkt:</b>
Investitionskosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<b>Betrag:</b>
Drittmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<b>Betrag:</b>
Folgekosten/laufender Unterhalt:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<b>Betrag:</b>

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	16.04.2019	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Nutzung von städtischen Räumen für politische Veranstaltungen / politische Gruppierungen**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

1. Aufgrund der bevorstehenden Kommunal- und Europawahlen 2019 werden ab sofort keine städtischen Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen mehr für politische Veranstaltungen und/oder politische Gruppierungen zur Verfügung gestellt. Dies gilt sowohl für rein städtische Räume als auch für Räumlichkeiten, die die Tochtergesellschaften verwalten, und dient zur Wahrung des Grundsatzes der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität. Hiervon unberührt bleibt die Nutzung der Fraktionsräume durch die jeweiligen Stadtratsfraktionen im gewohnten Umfang für interne Fraktionsangelegenheiten.

Ausgenommen von dem Beschluss sind die Räumlichkeiten der Stadthalle als öffentlicher Veranstaltungsraum.

Der Beschluss gilt ab sofort und umfasst den Zeitraum bis 31.05.2019.“

2. Zugleich bestätigt der Stadtrat den gleichlautenden Beschluss des Stadtvorstands vom 21.02.2019 und genehmigt diesen rückwirkend zum 21.02.2019.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für die städtischen Sitzungs- und Veranstaltungsräume eine Nutzungsordnung bzw. für die Verwaltungsgebäude der Stadt Speyer eine Hausordnung auszuarbeiten.

## Begründung:

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat mit Beschluss vom 11.04.2019 (Az.: 3 L 342/19.NW) festgestellt, dass der Stadtvorstand nicht befugt gewesen sei, wirksam die Vergabep Praxis bzgl. der Vergabe städtischer Räumlichkeiten zu ändern. Da es sich hierbei nicht um die Erledigung eines Geschäfts der laufenden Verwaltung handle, verbleibe es bei der allgemeinen Zuständigkeit des Stadtrats gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die wesentlichen Grundzüge der Vergabep Praxis der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde müssen von dem dafür zuständigen Organ der Gemeinde, dem Gemeinderat beschlossen werden. Der Beschluss des Stadtvorstands vom 21.02.2019 erfordert für seine Wirksamkeit daher einen Stadtratsbeschluss.

Für eine klare und transparente Vergabep Praxis ist es erforderlich, dass schriftliche Vergabekriterien künftig in Form einer Nutzungs- bzw. Hausordnung festgelegt werden.